

In der Sitzung des Kreistages am 06.09.2023 beschlossen:

# **Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Harz**



## **Präambel**

Der Landkreis Harz macht es sich mit dieser Richtlinie zur Aufgabe, die Schaffung der sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung des Sports innerhalb des Landkreises Harz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen.

In der Förderung des Sports, welcher nicht nur der Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, sondern auch der Schaffung einer sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung der Menschen aller Alters- und Leistungsklassen dient, wird ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag des Landkreises gesehen. Ein wesentliches Anliegen des Landkreises Harz ist hierbei, die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen zu fördern.

Der Landkreis Harz gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Sports.

Bei der Sportförderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises. Eine finanzielle Zuwendung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über Fördermittelanträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Der Förderschwerpunkt liegt insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Um zu einer positiven Leistungsentwicklung der Sportlerinnen und Sportler mit Erststartrecht beizutragen, besteht die Möglichkeit diese unterstützend zu fördern. Hilfen des Landkreises sollen die vorrangigen privaten Eigeninitiativen und Aktivitäten der Hauptträger sportlichen Lebens, nämlich die der Vereine und Verbände und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen, nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

Ermächtigung: Der Landrat wird ermächtigt, mit dem KreisSportBund Harz e. V. eine Vereinbarung zu treffen, dass dieser im Auftrag des Landkreises Harz die Sportförderrichtlinie mit Ausnahme des Punktes 3.4. Investive Maßnahmen/ Baumaßnahmen umsetzt.

## **1. Zuwendungsempfänger**

### **Antragsberechtigt für einen Zuschuss nach dieser Richtlinie sind:**

- KreisSportBund Harz e.V. (KSB Harz e.V.),
- Sportvereine, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Sitz innerhalb des Landkreises Harz
  - vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit
  - Mitgliedschaft im KSB Harz e.V.,
- Kreisfachausschüsse und -verbände des-Landkreises Harz,
- Landesverbände für Wintersport mit Sitz im Landkreis Harz,
- Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden des Landkreises Harz einschließlich deren Ortsteile,
- Schulen und Sportvereine, die Kooperationspartner einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft des Projektes "Sport in Schule und Verein" sind sowie
- Schulsportkoordinatoren für die Schulsportwettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia" bis Kreisebene
- Fördervereine

Die Fördervereine müssen den Zweck der sportlichen Förderung, insbesondere die Förderung im Kinder- und Jugendbereich sowie deren Gemeinnützigkeit nachweisen (Bescheid vom Finanzamt). Schulfördervereine von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz sind nicht förderfähig, da diese Sportstätten bereits durch den Landkreis Harz als Schulträger finanziert werden.

## **2. Antragsverfahren und Fristen**

### **2.1 Antragstellung:**

Zuwendungen dieser Richtlinie (ausgenommen Punkt 3.4) können schriftlich, mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars, beim KreisSportBund Harz e.V. beantragt werden. Die Beantragung von Zuschüssen für Maßnahmen nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie hat schriftlich

und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, welches im Amt für Schulverwaltung und Bildung erhältlich ist, zu erfolgen.

Der Antrag hat folgende Pflichtangaben zu enthalten:

- vollständige Daten des Antragstellers (Anschrift, Ansprechpartner, Bankverbindung),
- Nachweis über die Mitgliedschaft im KreisSportBund Harz e.V. (bei Vereinen),
- Nachweis über die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit (bei Vereinen),
- eine aussagekräftige Beschreibung des Projektes sowie
- einen verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan.

## **2.2 Antragsfristen:**

Die Anträge für Maßnahmen und Projekte sowie für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten sind bis zum **31.03.** eines Jahres für das **laufende Kalenderjahr** beim KreisSportBund Harz e.V. einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann Berücksichtigung finden, wenn nach Auszahlung aller fristgerecht eingereichten Fördermittelanträge noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Wird ein Zuschuss für investive Maßnahmen gemäß Punkt 3.4 der Richtlinie beantragt, so ist der Antrag spätestens bis zum **30.06.** für das **folgende Kalenderjahr** und vor Beginn der Baumaßnahme beim Landkreis Harz einzureichen.

Maßnahmen, die vor Eintritt der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

## **3. Fördergegenstand und Förderhöhe:**

Der Landkreis Harz gewährt die Bereitstellung von Fördermitteln in Höhe von bis zu maximal 70 % der zuwendungsfähigen Kosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die verbleibenden Ausgaben sind vom Antragsteller als Eigenanteil zu tragen.

### **3.1 Organisation von Veranstaltungen; Durchführung Punktspiel- und Wettkampfbetrieb**

Förderfähig sind Veranstaltungen, wie:

- satzungsmäßiger Punktspiel- und Wettkampfbetrieb,
- Kreis- und Landesmeisterschaften,
- Deutsche Meisterschaften,
- Internationale Veranstaltungen,
- traditionelle Veranstaltungen und Jubiläen

Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, welche **ausschließlich** für einen vereinsinternen Zweck und ohne jegliche Außenwirkung durchgeführt werden (wie Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen, etc.).

### **3.2 Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen/ Punktspielen**

Gefördert wird die Teilnahme an:

- satzungsmäßigem Punktspiel- und Wettkampfbetrieb,
- Kreis- und Landesmeisterschaften,
- Deutschen und internationalen Meisterschaften,
- überregionalen Wettkämpfen / Meisterschaften,
- nationalen und internationalen Veranstaltungen,
- Übungsleiteraus- und -Weiterbildungen

Der Zuschuss für die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen sowie Trainingslagern kann, abweichend von Punkt 3. Satz 1 und unabhängig einer Teilnehmerzahl, maximal 1.000 € je Veranstaltung / Trainingslager betragen. Der Zuschuss für Übernachtungs- und Verpflegungskosten beträgt maximal 5 € pro Tag und Teilnehmer.

Gefördert werden Fahrtkosten, Startgelder, Teilnehmergebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie insbesondere Veranstaltungen im Bereich des Kinder- und Jugendsportes, des Behindertensportes sowie Veranstaltungen mit umfangreicher Breitenwirkung.

Der sportliche Charakter einer Veranstaltung muss im Vordergrund stehen und klar erkennbar sein.

Reine Ausflugs- und Besichtigungsfahrten sowie Fahrten, die charakteristisch einer "Vergnügungsfahrt" entsprechen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **3.2 a Förderung der Sportlerinnen und Sportler mit Erststartrecht**

Antragsberechtigt sind die Vereine gemäß Punkt 1 der Sportförderrichtlinie. Gefördert werden Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich eines D-Kader-Status. Förderfähig sind u.a. Fahrtkosten zu Wettkämpfen, Sportmaterial, Sportgeräte, Teilnehmergebühren und Unterkunftskosten der Sportlerinnen und Sportler an Wettkämpfen und Trainingslagern. Nicht förderfähig ist die Übernahme von Internatskosten.

Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über Kader-Status
- jährliche Kostenauflistung
- Fördermittelbescheide anderer Zuwendungsgeber

### **3.3 Vereinsjubiläen**

Als Jubiläumsgabe erhalten Sportvereine einen Zuschuss anlässlich ihres Jubiläums wie folgt:

- bei 25 Jahren: 100€
  - bei 50 Jahren: 150€
  - bei 75 Jahren: 175€
  - ab 100 Jahren: 200€
- (sowie dann alle weiteren 25 Jahre)

Dem Antrag ist eine Ablichtung der Gründungsurkunde oder ein anderes historisches Dokument als Nachweis beizufügen.

Vereine, die anlässlich eines Jubiläums eine Veranstaltung durchführen und hierfür einen Zuschuss gemäß Punkt 3.1 beantragen, können nicht gleichzeitig einen Zuschuss gemäß Punkt 3.3 erhalten.

### **3.4 Investive Maßnahmen / Baumaßnahmen**

Gefördert werden der Neubau, die Sanierung, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten, Sporteinrichtungen und Funktionsgebäuden.

Beträgt der förderfähige Anteil, der durch den Landkreis Harz getragen werden kann, bis zu 50.000 €, kann ein Zuschuss von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Ab 50.000,01 € kann der Zuschuss bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der förderfähige Anteil, der durch den Landkreis Harz getragen werden kann, setzt sich zusammen aus den förderfähigen Gesamtausgaben der Baumaßnahme abzüglich der Zuwendungshöhen anderer Mitfinanzierer (Land, Gemeinde/Verbandsgemeinde, Lotto Toto, etc.).

Bei Projekten mit Landesbeteiligung (Hauptzuwendungsgeber) sind die entsprechenden Landesvorschriften anzuwenden. In diesem Fall beträgt der Eigenanteil des Sportvereins mindestens 10 %, bei Beteiligung von Lotto Toto mindestens 15 % des Gesamtbauumfangs.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

**Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Vorlage eines Mindestpachtvertrages von 15 Jahren ab Beginn der Baumaßnahme,
- Erläuterungsbericht mit detaillierter Beschreibung der Baumaßnahme,
- konkreter zeitlicher Ablaufplan mit Beginn und voraussichtlichem Ende,
- verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan,
- ggf. die erforderliche Baugenehmigung,
- Nachweis über die Anträge an Mitfinanzierer (wie Stadt/ Gemeinde, Land, etc.)

### **Nicht förderfähige Aufwendungen:**

- Erwerb von Grundstücken und deren Erschließung,
- Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht geregelt ist oder deren Träger nicht den Antragsberechtigten unter Punkt 1 entspricht,
- Baumaßnahmen, die nicht der Bedeutung des Sports entsprechen, z.B. Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Terrassen, Wohnungen für Hausmeister – inklusive deren Ausstattung,
- Baumaßnahmen an Multifunktionsräumen, die über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- Aufwendungen für Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen,
- Ersatzbeschaffungen von bereits geförderten Gegenständen, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- allgemeine Baunebenkosten

### **3.5 Anschaffung langlebiger Sportgeräte, Sportmaterialien sowie Sportbekleidung**

Es wird darauf hingewiesen, dass Sportgeräte mit einem Netto-Anschaffungswert (Einzelpreis) von über 410 € durch den Antragsteller zu inventarisieren sind.

### **3.6 Der KreisSportBund Harz e. V. erhält eine jährliche Zuwendung für:**

- die Entschädigung der ehrenamtlichen und durch den Landessportbund lizenzierten Übungsleiter der Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind,
- die Abnahme der Sportabzeichenprüfung für Schüler,
- kreisweite Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen, die einen kreisweiten Charakter zur Förderung des Sportes haben,
- Personal- und Sachkosten,
- die Erfüllung seiner laufenden Geschäfte
- Förderung der Sportlerinnen und Sportler mit Erststartrecht

### **3.7 Arbeitsgemeinschaften "Sport in Schule und Verein"**

Der Zuschuss für anerkannte Arbeitsgemeinschaften des Projektes "Sport in Schule und Verein" kann entgegen Punkt 3 Satz 1 bis zu 100% der Gesamtausgaben betragen. Förderfähig sind hier insbesondere Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen, wie z.B. der Kreis- Kinder- und JugendOlympiade sowie für die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung und sonstigen Materialien.

### **3.8 Schulsportwettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia" (Jtfo)**

Die Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Wettkämpfe "Jtfo" bis Kreisebene für die Anmietung von Sportstätten, die Ausleihe von Sportgeräten und -materialien sowie für die eingesetzten Schieds- und Kampfrichter und deren Fahrtkosten (0,20 €/ km) bei Nutzung privater PKW anfallen, werden entgegen Punkt 3 Satz 1 zu 100 % vom Landkreis Harz übernommen.

### **3.9 Förderausschluss**

Eine Veranstaltung oder Baumaßnahme nach Punkt 3.4 der Richtlinie, die aus anderen Mitteln des Landkreises Harz bereits gefördert wurde, kann nach dieser Richtlinie nicht mehr gefördert werden.

### **Nicht zuwendungsfähige und damit nicht förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind bsw.:**

#### **Ausgaben für:**

- laufende Betriebskosten,
- Beschaffung und Verzinsung,
- Personalkosten,
- Genussmittel und alkoholische Getränke,
- Mitglieds- und Versicherungsbeiträge,
- Reinigung von Sportbekleidung

### **4. Bewilligungsverfahren**

Der Antragsteller erhält über die Entscheidung zu seinem Antrag einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Im Falle einer positiven Bescheidung enthält der Bewilligungsbescheid alle wichtigen Angaben zum Zuwendungsempfänger, zur Zuwendungshöhe sowie eine Auflistung der

einzelnen Verwendungszwecke, für die Fördermittel bereitgestellt werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, soweit nicht anders bestimmt, nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und an die im Antragsformular angegebene Bankverbindung.

Eine Förderung für das laufende Kalenderjahr kann nur dann erfolgen, wenn mögliche im Vorjahr gewährte Fördermittel ordnungsgemäß abgerechnet worden sind und die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

#### **5. Nachweisung der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel**

Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bieten.

Es besteht die Verpflichtung, prüfbare Abrechnungen und Nachweise nach Beendigung einer Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahrs beim Landkreis Harz vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt "Verwendungsnachweis" zu verwenden, welches dem Bewilligungsbescheid für den / die entsprechenden Verwendungszweck/e beigelegt wird. Dem jeweiligen Verwendungsnachweis sind alle darin aufgeführten Rechnungen und Quittungen im Original beizulegen. Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Rückgabe der Originalbelege.

Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Zuschussempfänger sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre erfolgen, ist jeweils bis zum 28.02. ein Zwischennachweis notwendig. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt, einem Sachbericht sowie den entsprechenden Rechnungsbelegen für den jeweils abgeschlossen und abgerechneten Teil" / Bauabschnitt.

Bei Projekten mit Landesbeteiligung (Hauptzuwendungsgeber) sind die entsprechenden Landesvorschriften anzuwenden. Der Verwendungsnachweis, welcher für das Land gefertigt wird, ist an den Landkreis Harz ebenfalls zu übersenden und wird als Nachweis für die Verwendung der kreislichen Mittel anerkannt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises sind Zuwendungsempfänger, welche ausschließlich aus Anlass eines Vereinsjubiläums einen Zuschuss gemäß Punkt 3.3 dieser Richtlinie erhalten haben oder deren Zuwendung innerhalb eines Kalenderjahres den Förderbetrag von 100 € je Verwendungszweck nicht überschritten hat.

#### **6. Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß erbracht wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Harz vom 19.04.2012 in der geänderten Fassung (Ergänzung) vom 22.04.2015 außer Kraft.

Halberstadt, den 07.09.2023

Balcerowski  
Landrat